

# RS Vwgh 2001/9/12 2001/13/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §22 Z2;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass ein Geschäftsführerbezug in einem Jahr höher war als in den Folgejahren, lässt noch kein relevantes Wagnis in Bezug auf die Geschäftsführerbezüge erkennen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001130080.X02

## Im RIS seit

25.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)